

BGer 1A.4/2000 vom 21. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.4_2000

FR: TF 1A.4/2000 du 21 février 2000

IT: TF 1A.4/2000 del 21 febbraio 2000

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 34 Abs. 1 RPG können Entscheide letzter kantonalen Instanzen über Bewilligungen im Sinne von Art. 24 RPG beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Diesem Rechtsmittel unterliegen nicht nur die Verfügungen, mit denen eine Bewilligung nach Art. 24 RPG erteilt wird, sondern auch jene, die eine solche Bewilligung verweigern. Ferner sind auch solche Entscheide mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar, welche auf ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmbewilligung nicht eintreten und damit die Anwendung von Art. 24 RPG ausschliessen (BGE 120 Ib 42 E. 1a S. 44 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall trat das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz auf die Beschwerde nicht ein, mit der die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG beantragt worden war. Hiergegen steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

b) Nicht einzutreten ist jedoch auf die vom Beschwerdeführer in der Sache gestellten Anträge (Beschränkung der Abbruchverfügung auf die Parkplatzüberdachung; neue rechtliche Beurteilung der Abbruchverfügung für den angeblich seit dreissig Jahren bestehenden Parkplatz). Das Verfahren war vom Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 11. Mai 1999 auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung beschränkt worden; nur darüber hat das Verwaltungsge-

richt im angefochtenen Urteil entschieden. Nur diese Eintretensfrage ist daher auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens vor Bundesgericht.

c) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht können die Verletzung von Bundesrecht - einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 104 lit. a und b OG). Hat allerdings - wie im vorliegenden Fall - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, ist das Bundesgericht an den festgestellten Sachverhalt gebunden, es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden (Art. 105 Abs. 2 OG). Soweit im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Auslegung und Anwendung von selbständigem kantonalen Verfahrensrecht zu überprüfen ist, richtet sich die Kognition des Bundesgerichts nach den für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Grundsätze (BGE 118 Ib 326 E. 1b S. 329 f. mit Hinweis), d.h. sie ist auf eine Willkürprüfung beschränkt.

E. 2

a) Das Verwaltungsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss § 48 Abs. 1 des basel-landschaftlichen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO) nicht eingehalten worden sei und der Beschwerdeführer auch keine Restitutionsgründe geltend gemacht habe. Die Sachverhaltsfeststellungen des Gerichts können sich auf die in den Akten befindlichen Unterlagen der PTT stützen, die jedenfalls eine Zustellung nach dem 15. Oktober 1998 ausschliessen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe das Couvert des ihm zugestellten Regierungsratsbeschlusses nicht aufgehoben und sei irrtümlich von einem

späteren Zustelldatum ausgegangen, räumt er selbst ein, dass er die Beschwerdefrist versäumt hat, und zwar aus von ihm zu vertretenden Gründen.

b) Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, das Verwaltungsgericht sei durch den Erlass der Verfügungen vom 8. Dezember 1998 und vom 15. Januar 1999 auf seine Beschwerde eingetreten; diese Verfügungen seien nicht aufgehoben worden und könnten nicht durch nachträglichen Erlass eines Nichteintretensentscheids ignoriert werden, zumal sie ihn zur Erstellung und Einreichung einer ausführlichen Beschwerdebegründung veranlasst hätten, die mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden gewesen sei.

Bei den besagten Verfügungen handelt es sich um verfahrensleitende Verfügungen, die sich zur Zulässigkeit der Beschwerde nicht äussern und den Eintretensentscheid somit nicht präjudizieren. Derartige Verfügungen werden gemäss § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 VPO von der präsidiierenden Person des Gerichts erlassen, während der Eintretens- oder Nichteintretensentscheid dem Gericht in seiner ordentlichen Besetzung vorbehalten ist und von diesem von Amtes wegen geprüft werden muss (§ 16 Abs. 2 VPO). Schon aus diesem Grund konnte der Beschwerdeführer aufgrund der Verfügungen nicht darauf vertrauen, das Gericht werde auf seine Beschwerde eintreten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war die verspätete Beschwerdeerhebung auch nicht ohne weiteres aus seiner Beschwerdeschrift erkennbar, die nur das Datum des Regierungsratsentscheids und der Beschwerdeerhebung, nicht aber das Datum der Zustellung des angefochtenen Entscheids enthielt.

c) Der angefochtene Entscheid verletzt damit weder das Willkürverbot noch den verfassungsmässigen Anspruch auf Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV ; Art. 4 aBV).

E. 3

a) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen,

soweit darauf einzutreten ist. Damit erübrigt es sich, über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu entscheiden. Aufgrund der Verfügung des Bundesgerichts vom 12. Januar 2000 mussten bis zum heutigen Entscheid alle Vollziehungsvorkehrungen unterbleiben, d.h. der Beschwerdeführer durfte mit dem Vollzug der Abbruchsverfügung zuwarten. Zur Klarstellung ist die vom Verwaltungsgericht in Ziff. 2 seines Dispositivs angesetzte Frist um die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens zu verlängern.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.